

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer
Bezug:	Vorlagen 31/2025, 120/2025, 120a/2025, 120b/2025, 120c/2025, 120d/2025, 201/2025
Anlagen:	Anlage 1 Übernachtungssteuersatzung Anlage 2 Finanzierungsübersicht

Beschlussantrag:

1. Die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) wird in der vorliegenden Fassung gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die erwarteten Erträge aus der Übernachtungssteuer sollen nach Abzug der verwaltungsin-
ternen Personal- und Sachkosten ausschließlich zur Finanzierung der Tourismus und Stadt-
marketing Tübingen GmbH verwendet werden. Die Mittelbereitstellung steht unter dem
Vorbehalt der Beschlussfassungen zu den jeweiligen Haushalten.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhebung einer Übernachtungssteuer werden nach ersten Berechnungen jährliche Ein-
nahmen von 568.800 Euro erwartet, die im HH-Entwurf 2026 beim THH 2 eingeplant werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Verwaltung wurde mit dem Grundsatzbeschluss zur Neustrukturierung des Tourismus in
Tübingen (vgl. Vorlage 31/2025) beauftragt, eine Vorgehensweise zur Finanzierung der

künftigen Tourismusorganisation in Tübingen zu erarbeiten. Untersucht wurde dabei die mögliche Finanzierung durch eine Kurtaxe, einen Fremdenverkehrsbeitrag bzw. eine Übernachtungssteuer.

Die erste Beratung in der Gemeinderatssitzung am 24.07.2025 blieb zunächst ergebnislos, da es noch zu klärende Fragen gab. Nach verwaltungsinterner Prüfung hat der Gemeinderat schließlich in seiner Beratung am 29.09.2025 mehrheitlich für die Einführung einer Übernachtungssteuer gestimmt und die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Schritte dafür einzuleiten.

2. Sachstand

Entsprechend dem Wirtschaftsplan der neu gegründeten Tourismus und Stadtmarketing Tübingen GmbH belaufen sich die zusätzlichen Mehraufwendungen auf bis zu 500.000 Euro pro Jahr, die im Rahmen einer weiteren Bezuschussung aus dem städtischen Haushalt gedeckt werden sollen. Dafür ist die Erhebung einer Übernachtungssteuer vorgesehen. Gleichzeitig müssen damit auch die für den Erhebungsaufwand zusätzlich anfallenden verwaltungsinternen Kosten ausgeglichen werden. Die Stadt geht dabei auf Basis von Vergleichsdaten aus anderen Kommunen im ersten Jahr, also 2026 von einer Vollzeitstelle in EG 9a aus. Hinzu kommen eine Sachkostenpauschale und ein anteiliger Gemeinkostenanteil. Dies bedeutet insgesamt Mehraufwendungen von rund 91.000 Euro. Ab dem 2. Jahr rechnet die Verwaltung nach den Erfahrungen aus anderen Kommunen mit einer Halbierung des Personalaufwands und dementsprechend auch der Sach- und Gemeinkosten. Die Kalkulation der Verwaltungskosten kann der Anlage 2 entnommen werden.

Die Verwaltung hat sich bei der Ausgestaltung des Satzungsentwurfs vor allem an den Städten Karlsruhe und Heidelberg orientiert, da diese auch erst dieses Jahr eine Übernachtungssteuer eingeführt haben und sie, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, ebenfalls einen pauschalen Steuerbetrag pro Übernachtung erheben.

Im Folgenden wird auf wesentliche Regelungen des Satzungsentwurfs konkreter eingegangen:

§ 2

Nach Abs. 1 soll jegliche Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb besteuert werden und zwar unabhängig davon, ob diese tatsächlich beansprucht wird oder nicht. Als Beherbergungsbetriebe werden dabei neben der klassischen Hotellerie und den Gasthöfen u. a. auch Ferienwohnungen, AirBnB-Unterkünfte, Boardinghäuser sowie die Jugendherberge und der Campingplatz in Tübingen explizit benannt. Wohnmobilstandplätze ohne Sanitärräume sollen hingegen ausgenommen werden. Damit orientiert sich die Verwaltung an der Stadt Mannheim.

Nach Abs. 2 soll auch die Nutzung einer Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt, besteuert werden, sofern dafür gesonderter Aufwand anfällt. Dies haben bspw. auch Städte wie Freiburg, Konstanz und Mannheim so geregelt.

In Abs. 3 wird aufgeführt, welche Einrichtungen von einer Besteuerung ausgenommen sind. Dazu gehören bspw. Krankenhäuser, Pflegeheime oder Hospizen. Dabei orientiert sich die Verwaltung an zahlreichen anderen Kommunen mit vergleichbaren Regelungen.

Gemäß Abs. 4 sollen von der Besteuerung Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ausgenommen werden. Dies entspricht der Regelung der Stadt Heidelberg. Einige Städte wie Karlsruhe, Freiburg, Albstadt oder Schwäbisch-Hall befreien Minderjährige komplett.

Nach Abs. 5 soll die Besteuerung nach einer ununterbrochenen Belegung im selben Beherbergungsbetrieb nach 2 Monaten enden. Dies entspricht den Regelungen in Freiburg und Karlsruhe. Andere Städte haben teilweise auch kürzere Fristen festgelegt. Konstanz hat gleichzeitig von einer zeitlichen Befristung komplett abgesehen.

Entsprechend Abs. 6 i. V. m. § 29 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) unterliegen Personen mit Wohnung in Deutschland nach 6 Monaten der Meldepflicht, Personen ohne Wohnung in Deutschland müssen sich bei einem Aufenthalt von 3 Monaten bei der Stadt anmelden. Folgerichtig entfällt dann auch hier die Besteuerung.

§ 4

Anstelle eines prozentualen Steuersatzes, der sich an den Übernachtungskosten orientiert, soll ein pauschaler Steuersatz pro Beherbergungsgast und Übernachtung angewendet werden. Dies mindert den administrativen Aufwand der Beherbergungsbetriebe um ein Vielfaches. Vorgeschlagen wird ein Pauschalsatz in Höhe von 2,00 Euro pro Nacht. Mit diesem Preis kann die finanzielle Mehrbelastung nach aktuellem Stand auch über die Folgejahre ausgeglichen werden. Die konkreten Berechnungsparameter ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 2.

§ 5

Als Steuerschuldner wird der Beherbergungsgast vorgeschlagen; die Beherbergungsbetriebe sind sog. Steuerentrichtungsgehilfen (Steuerentrichtungspflichtige). Die Betriebe ziehen daher die Übernachtungssteuer vom Gast ein und führen diese als durchlaufenden Posten an die Universitätsstadt Tübingen ab, was der Logik anderer Städte entspricht. Zulässig wäre, wie in anderen Städten teilweise praktiziert, auch den Beherbergungsbetrieb als Steuerschuldner zu bestimmen. Davon soll jedoch abgesehen werden, da es zum einen die Logik der Aufwandssteuer durchbricht, nachdem der Aufwand des Gastes und nicht des Betriebs besteuert wird. Zum anderen müsste der Beherbergungsbetrieb je nach Ausgestaltung seiner Rechnungen bzw. Verträge damit ggf. noch zusätzliche Umsatzsteuer abführen, was aus Sicht der Verwaltung vermieden werden soll.

§ 7

Der Beherbergungsbetreiber hat für jedes Kalendervierteljahr eine Steueranmeldung bei der Stadt abzugeben und zwar spätestens zum 15. Tag nach dessen Ablauf unter Angabe der Gesamtzahl der steuerpflichtigen sowie der steuerfreien Übernachtungen (bspw. für unter 16-Jährige). Mit dieser Regelung orientiert sich die Verwaltung ebenfalls an zahlreichen Satzungen anderer Kommunen.

§ 8

Die Steuer ist am 30. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig. Dies entspricht u. a. der Regelung der Stadt Freiburg.

§ 11

Entsprechend Abs. 3 haben die Betreiber 2 Monate Zeit, um zum Jahresbeginn bestehende Beherbergungsbetriebe anzuzeigen.

§ 13

Viele Übernachtungen werden über einen großen Zeitraum im Voraus bzw. vertraglich vereinbart. Dieser Umstand wurde von der Stadtverwaltung berücksichtigt und eine Übergangsregelung in der Satzung verankert. Durch diese sind sämtliche Übernachtungen von der Steuer befreit, bei denen die Buchung nachweislich vor Inkrafttreten der Satzung erfolgte.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Übernachtungssteuersatzung wird in der vorgelegten Fassung beschlossen und tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Damit ist gewährleistet, dass die Finanzierung der neuen Tourismusgesellschaft von Beginn an gesichert ist.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat kann grundsätzlich abweichende Satzungsregelungen beschließen, sofern die Rechtssicherheit der Satzung weiter gegeben ist.